

**Ortsstraße im Ortsteil Leups;****Antrag auf zusätzliche Verkehrsbeschilderung an den Einmündungsbereichen****I. Sachverhalt****1. Antrag**

Die Familie Bachmann und Spieler, Leups, haben auf die derzeitige Verkehrssituation im Zuge der Ortsstraße in Leups, von Bodendorf kommend, aufmerksam gemacht. Insbesondere wurde auf überhöhte Geschwindigkeiten hingewiesen sowie dem Problem, dass die bestehende Vorfahrtsregelung „rechts vor links“, mit der notwendigen verbundenen Reduzierung der Geschwindigkeit, oftmals nicht beachtet wird.

Zur Verbesserung der Situation wurde eine entsprechende Beschilderung vorgeschlagen.

**2. Örtliche und verkehrsrechtliche Situation**

Der vorbezeichnete gemeindliche Straßenzug schließt an die Gemeindeverbindungsstraße Bodendorf/Leups an und wird neben der Erschließungsfunktion auch vom Durchgangsverkehr genutzt, also von Verkehrsteilnehmern, deren Ziel nicht in dieser Straße liegt. Nachdem im innerörtlichen Bereich keine Gehwege angelegt sind, wurde bereits seit 2001 eine Beschränkung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet.

Eine vorfahrtsregelnde Beschilderung ist nur an einer der insgesamt vier Einmündungsbereiche bis zur Kreisstraße BT 23 festgelegt worden (siehe Beschilderungsplan).

Zur Verbesserung der Verkehrssituation werden nachfolgende Lösungsansätze aufgezeigt:

**A. Änderung der Vorfahrtsregelungen**

- Zur Klarstellung der Vorfahrtsregelung könnten die bestehenden Rechts-vor-links Regelungen aufgehoben und eine entsprechende vorfahrtsregelnde Beschilderung (VZ 205/301) an allen vier Einmündungsbereichen vorgenommen werden.
- Nachteilig wirkt sich allerdings die damit erfahrungsgemäß verbundene Erhöhung des Geschwindigkeitsniveaus aus.

**B. Ergänzung der Beschilderung durch VZ 102**

**(Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts)**



- Die an drei Einmündungsbereichen bestehende Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ könnte durch die Aufstellung des VZ 102 kenntlich gemacht werden.
- Das Zeichen darf allerdings entsprechend der VwV-StVO zu Zeichen 102 nur vor schwer erkennbaren Kreuzungen und Einmündungen von rechts angeordnet werden, an denen die Vorfahrt nicht durch Vorfahrtzeichen geregelt ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen im Allgemeinen entbehrlich.

**C. Anlage einer Fahrbahnmarkierung durch sog. „Haifischzähne“ (VZ 342)**

- In die Straßenverkehrsordnung ist das Verkehrszeichen 342 (sog. „Haifischzähne“) als Fahrbahnmarkierung aufgenommen worden.

Diese weißen, dreieckigen Markierungen weisen die Verkehrsteilnehmenden darauf hin, dass sie gegenüber dem kreuzenden oder einmündenden Verkehr wartepflichtig sind. Die Spitzen der Markierung zeigen stets in die Richtung desjenigen, der die Vorfahrt zu gewähren hat. Rechtsgrundlage für die Anordnung und Ausführung dieser Markierung ist die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO). Nach Anlage 3 der StVO dient das Zeichen 342 der Verdeutlichung einer bestehenden Wartepflicht, beispielsweise bei der Regel „rechts vor links“.

Die Markierung selbst schafft also **keine neue Vorfahrtsregel**, sondern **macht eine bereits bestehende Regelung besser sichtbar**. Grundlage für diese Anordnung ist § 45 StVO, wonach Verkehrszeichen und Markierungen nur dort eingesetzt werden dürfen, wo dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände zwingend erforderlich ist.

Auf diese Form der Markierung könnte zurückgegriffen werden, nachdem die dortigen örtlichen Verhältnisse und Erfahrungen aus dem Verkehrsalltag ein erhöhtes Risiko haben erkennen lassen. Das betrifft insbesondere die drei Einmündungen, an denen die Wartepflicht wiederholt übersehen wurde und die Sichtverhältnisse ungünstig sind.

Ziel ist es, das Unfallrisiko zu verringern und die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen, **ohne neue Regeln** zu festzulegen.

Um eine gezielte, maßvolle und rechtssichere Anwendung dieser Markierung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu schaffen, muss zudem eine eingehende Information der Öffentlichkeit (z.B. Homepage, soz. Medien, Blickpunkt, Presse usw.) erfolgen.

Unterstützt werden könnte die Neureglung ergänzend durch die wiederholte Aufstellung des Geschwindigkeitsdisplays im dortigen Bereich.

Aus Sicht der Verwaltung und der Polizeiinspektion Bayreuth-Land könnte mit der beschriebenen zusätzlichen Fahrbahnmarkierung an den schlecht einsehbaren Einmündungsbereichen eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erzielt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Im Zuge der gemeindlichen Ortsdurchfahrt Leups ist an den drei mit der Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ angelegten Einmündungsbereichen das VZ 342 (Haifischzähne), entsprechend dem beil. Markierungsplan, als Fahrbahnmarkierung aufzubringen. Der Markierungsplan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

## **II. Zur Sitzung**

Pegnitz, 19.01.2026

  
Wolfgang Nierhoff  
Erster Bürgermeister

